

Senat I der Gleichbehandlungskommission
Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz
(BGBl. Nr. 108/1979 idgF)

Das Einzelfallprüfungsergebnis zu GZ GBK I/868/18, mit dem festgestellt wurde, dass die Antragstellerin auf Grund auf Grund des Geschlechtes beim beruflichen Aufstieg gemäß § 3 Z 5 GIBG diskriminiert wurde, kann gemäß § 12 Abs. 7 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (BGBl. I Nr. 108/1979 idF BGBl. I Nr. 7/2011) nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, 7. April 2021

Dr.ⁱⁿ Eva Matt

Vorsitzende des Senates I der GBK